

INTERNE RICHTLINIE für Sozialfonds

Zweck

§ 1. (1) Der Sozialfonds wird von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg (nachfolgend ÖH FH Salzburg genannt) unterstützt und ist eine Überbrückungshilfe für Studierende der Fachhochschule Salzburg, die in eine Notlage geraten sind und durch Maßnahmen im Sozialsystem keine Unterstützung erhalten. Der Sozialfonds ist kein Stipendium. Aus diesem Grund wird er einmal pro Studienjahr vergeben.

(2) Der Sozialfond ist:

- a) vor allem eine Unterstützung für einen akuten Fall (z.B. dringende finanzielle Belastung, welche die Weiterführung des Studiums verhindert)
- b) eine Unterstützung für Studierende der Fachhochschule Salzburg, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 2. (1) Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren:

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH FH Salzburg ist, dass der Studierende Mitglied der ÖH FH Salzburg ist (also ein Studium an der Fachhochschule Salzburg betreibt).
2. Der/die Antragsteller/in ist sozial bedürftig.
3. Der/die Antragsteller/in ist in einer finanziellen Notlage.

Soziale Bedürftigkeit

§ 3 (1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Der Bezug von Studienbeihilfe und sonstigen Sozialleistungen im Rahmen der maßgebenden Notsituation schließt soziale Bedürftigkeit aus, es sei denn es handelt sich um Studierende, die trotz eigenem Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz) am Studienort die erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige Studierende“ nach dem Studienförderungsgesetz nicht erhalten.

(2) Die/der Studierende befindet sich in einer finanziellen Notlage und kann für studiennotwendige Ausgaben (Skripten, Bücher etc.) die für den weiteren Studienerfolg unerlässlich sind, keine Mittel aufbringen. Die Ausgaben werden je nach Notwendigkeit zum Teil oder zur Gänze berücksichtigt.

(3) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der/des Antragstellerin/s und dessen/deren Partner/in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:

- a) Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder),
- b) Studienbeihilfe und sonstige Stipendien,
- c) Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder ihr/e Kind/er) sowie sonstige
- d) Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

(4) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

- a) für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens 550 Euro für die/den Antragsteller/in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende(n) (Ehe)Partner/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 200 Euro.
- b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten von höchstens 200 Euro, ohne Kostennachweis pauschal 85 Euro,
- c) für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 90 Euro monatlich,
- d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich 2 Babysitter/innen/kosten) bis maximal 270 Euro monatlich,
- e) für Krankenversicherung bis maximal 70 Euro je Studierenden monatlich,
- f) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Sport, etc.) dürfen monatlich nicht mehr als 350 Euro für die/den Antragsteller/in, 260 Euro für die/den Partner/in und 260 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

(5) In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(6) Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 900 Euro für die/den Antragsteller/in und 500 Euro für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe)Partner/in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 350 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 450 Euro bei alleinerziehenden Studierenden, zuzüglich um 270 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 200 Euro für zum Studium notwendige und nachgewiesene Aufwendungen.

Ansuchen

§ 4. (1) Ansuchen auf Unterstützung aus dem Sozialfonds können von Studierenden der FH Salzburg im Referat für Sozialpolitik der ÖH FH Salzburg gestellt werden. Diese sind ehest möglich zu bearbeiten.

(2) Dem Ansuchen ist folgendes – sofern zutreffend – beizulegen:

- a) Scan/Foto eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein) des Antragstellers / der Antragstellerin
- b) Alle Erfolgsnachweise sowie letzte und aktuelle Inskriptionsbestätigung
- c) Einkommensnachweise
- d) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder
- e) Kontoauszüge aller Konten der letzten 3 Monate
- f) Bestätigung über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen (Kopie)
- g) Bestätigung über den Bezug von Unterhaltsleistungen (Kopie)
- h) Jeder Bescheid einer öffentlichen Stelle, der zusätzliche Transparenz über die finanzielle Situation bringt
- i) Ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift zum Antragsformular & Datenschutzhinweis

Verfahren

§ 5. (1) Das Ansuchen auf Unterstützung durch den Sozialfonds ist mittels eines elektronischen Bewerbungsformulars auf der Homepage der ÖH FH Salzburg möglich.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (E-Mail) dem/der Antragsteller/in mitgeteilt. Der/Die Antragsteller/in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per E-Mail mitgeteilt. Bei einem positiven und negativen Ansuchen erhält der/die Antragsteller/in eine Mitteilung per E-Mail.

(3) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(4) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH FH Salzburg obliegt je nachdem welches Budget aufgewendet wird, dem Sozialreferat bzw. dem/der Vorsitzenden der Hochschulvertretung oder dem /der Vorsitzenden der Studienvertretung. Der/die Referent/in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der/die Vorsitzende der Hochschulvertretung oder der/die Vorsitzende der Studienvertretung kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen.

- (5) Eine Antragstellung ist im Wintersemester bis zum jeweiligen 1. November und im Sommersemester bis zum jeweiligen 01. Mai möglich.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.
- (7) Nachdem die Mittel begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern dieser nicht aufgestockt wird.
- (8) Die Sozialförderung darf entweder nur von der ÖH FH Salzburg oder der ÖH Bundesvertretung in Anspruch genommen werden. Doppelförderungen mit anderen Hochschulen sind ausgeschlossen.

Höhe der Förderung

§ 6. (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Kontingent des Sozialtopfes und wird von dem/der Vorsitzenden der Hochschulvertretung oder dem/der Vorsitzenden der Studienvertretung und dem/der Referent/in für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt.

(2) Die Berechnung der Ausschüttung basiert die beigelegten Unterlagen. Die Ausschüttung erfolgt einmalig und nicht in Raten.

(3) Pro Studienjahr kann der Sozialfonds einmal in Anspruch genommen werden.

Inkrafttreten

§ 7. (1) Die Richtlinie tritt für alle ab 12. April 2020 in Kraft.

Puch/Salzburg, am 09. April 2020

Legitimiert durch den HV-Beschluss am 12. April 2020



Mong Vy Ho, BA
Wirtschaftsreferentin der ÖH FH Salzburg



Victoria Schulte
Vorsitzende der ÖH FH Salzburg